



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2019/2770-38	
Federführend: 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 07.11.2019 Referent: Ralf Haupt	
Betrieb der Messstation des Landesamts für Umweltschutz im Rahmen des lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.11.2019	Umweltsenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Betrieb der Messstation des Landesamts für Umweltschutz im Rahmen des lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern

I.

Mit Schreiben vom 02.07.2019 (Anlage 1) und 15.07.2019 (Anlage 2) stellte die GAL-Fraktion unter Ziffer 1 folgenden Antrag:

„Die Stadt Bamberg dringt beim Landesamt für Umweltschutz als Betreiber der LÜB-Station umgehend darauf, die Messstation von der Löwenbrücke an eine aussagekräftige Stelle zu verlegen bzw. mehr Messstationen an hoch belasteten Stellen einzurichten, so dass in Bamberg rechtskonforme Messungen vorgenommen werden.“

Die Verwaltung hat das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um eine fachliche Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gebeten, woraufhin das LfU mit Schreiben vom 01.10.19 (Anlage 3) mitteilte, dass die Erfassung der Schadstoffbelastungen in der Luft gemäß der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erfolgt. Im Freistaat Bayern wird dies seit 1974 durch das Landesamt für Umwelt im Rahmen des LÜB-Programmes (Lufthygienisches Landesüberwachungssystem Bayern), mit derzeit über 50 Messstationen (LÜB-Stationen), durchgeführt. Die LÜB-Stationen liegen straßennah in Innenstädten, in Stadtrandzonen und Industriegebieten. Messstationen in ländlichen Bereichen zur Erfassung der großräumigen Hintergrundbelastung und an sehr stark verkehrsbelasteten Innenstadtstraßen mit „schluchtartiger“ Randbebauung (sog. hot spots) runden das Messnetz ab.

Das Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB) entspricht dabei den EU-Luftqualitätsrichtlinien, die mit der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt wurden. Mittels Ausbreitungsrechnungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse lassen sich damit auch Aussagen zur Schadstoffbelastung an anderen Stellen in Bayern ableiten.

Die LÜB-Station in Bamberg repräsentiert das Belastungsniveau im städtischen Hintergrund für Oberfranken. Zur Erfassung der höchstbelasteten Bereiche werden die vorgeschriebenen verkehrsbezogenen Messstationen Bayreuth und Coburg, stellvertretend für das Gebiet Oberfranken, betrieben. Die unter Ziffer 1 geforderte Verlegung der Messstation von der Löwenbrücke an hoch belastete Stellen, wurde durch das LfU nicht in Aussicht gestellt. Vielmehr wurde darauf hingewiesen, dass eine Verlegung oder Neuerrichtung einer Messstation aus dem EuGH-Urteil vom 26.06.2019 nicht zu folgern ist. Angeboten wurden aktualisierte Immissionsberechnungen zur Beurteilung der lufthygienischen Situation, sofern gegenüber früheren Berechnungen relevante Veränderungen der Verkehrsmengen oder der baulichen Situation bestünden.

II.

Unter Ziffer 2 ihres Schreibens beantragte die GAL-Fraktion

„Die Stadt erkennt an, dass nach dem EuGH-Urteil die Bürger*innen einen Rechtsanspruch auf Luftreinhaltemaßnahmen auch an einzelnen Stellen haben. Die Stadt handelt demzufolge und aufgrund der nachweislich grenzwertüberschreitenden Stickstoffdioxid-Belastung an der Unteren Königstraße und legt dem Umweltsenat Maßnahmen zur dortigen Schadstoffminimierung vor.“

In den Staaten der Europäischen Union existiert ein einheitliches Recht zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität. Die Grundlage bildet die EU-Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG.) In Deutschland erfolgte die Umsetzung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Konkret für Bayern ist die Zuständigkeit im Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in Artikel 6 Abs. 2 geregelt, der wie folgt lautet: „In Untersuchungsgebieten hat das Landesamt für Umwelt die Feststellungen und Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen. Das Landesamt für Umwelt ist die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.“ Somit gilt das EUGH-Urteil vom 26.06.2019 für die Messungen des Landesamtes für Umwelt, nicht jedoch für Messungen der Stadt Bamberg.

Der Gerichtshof erkennt unter Verweis auf Anlage 3 der 39. BImSchV an, dass die zuständigen Behörden bei der Festlegung der konkreten Standorte von Probenahmestellen über ein Ermessen verfügen, hebt aber hervor, dass dieses Ermessen der gerichtlichen Kontrolle nicht entzogen ist.

Als Konsequenz der städtischen Messungen wird im Rahmen der Ausarbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Bamberg ein besonderes Augenmerk auf die Situation in der Unteren Königstraße gelegt, wie schon im Umweltsenat vom 07.05.2019 dargelegt.

Um die Situation vor Ort weiterhin zu beobachten, wäre es möglich, im Jahr 2020 die lufthygienische Situation in der Unteren Königstraße weiterhin mit dem städtischen Luftmesswagen zu messen und dem Umweltsenat im dritten Quartal 2020 erneut zu berichten.

III.

Mit Ergänzungsantrag vom 15.07.2019 wurde gebeten, neben der Jahres- und Monatsmittelwerte auch die durchschnittlichen Tageswerte der einzelnen Messstationen vorzulegen. Am 07.05.2019 wurden die Stickstoffdioxidbelastungen, die im Rahmen des Passivsammlermessprogrammes 2018 aufgezeichnet wurden, im Umweltsenat vorgestellt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Messungen um Monatsmittelwerte handelt, ist eine detailliertere Auswertung (z.B. Stundenmittelwerte) technisch nicht möglich.

Die Auswertungen der LÜB-Messwerte kann detailliert auf der Internetseite des LfU verfolgt werden:

<https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/index.htm>

Beispielhaft wird in Anlage 4 ein Ausdruck der Stickstoffdioxidauswertung vom 30.10.2019 beigelegt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vortrag der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Jahr 2020 die lufthygienische Situation insbesondere in der Königstraße weiterhin mit dem städtischen Luftmesswagen zu messen und im dritten Quartal 2020 erneut zu berichten.
3. Die Anträge der GAL-Stadtratsfraktion vom 02. und 15.07.2019 sind hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
x	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

1. GAL-Antrag vom 02.07.2019
2. GAL-Ergänzung vom 15.07.2019
3. Stellungnahme des LfU vom 01.10.19
4. Detaillierte Auswertung der LÜB Station

Verteiler:

Referat 1	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 5	zur Kenntnis und zum Verbleib
Amt 38	Beschlüsse (2fach)
Amt 38, TI	zum Verbleib und evtl. z.w.V.

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
15. Juli 2019

Bamberg, 2. Juli 2019

Antrag: Luftschadstoffmessungen in Bamberg rechtskonform gestalten und auf nachgewiesene Grenzwertüberschreitung sofort reagieren

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Europäische Gerichtshof hat Ende Juni ein Grundsatzurteil gefällt. Demnach müssen Luftschadstoffmessungen an Orten in der Kommune vorgenommen werden, welche die höchste Schadstoffbelastung aufweisen. Zudem sind die Ergebnisse der einzelnen Messstationen relevant, die Bildung eines Mittelwerts aller Messstationen für das Stadtgebiet ist nicht zulässig. Auch bei Überschreitung der Grenzwerte an einzelnen Messstellen muss die Kommune mit Maßnahmen reagieren. Darauf besteht laut EuGH ein Rechtsanspruch der Bürger*innen.

In Bamberg gibt es bekanntlich nur eine LÜB-Messstation des Bayerischen Landesamts für Umwelt, die sich an der Löwenbrücke befindet. Diese wird als ausschlaggebend dafür gewertet, ob Maßnahmen zur Luftreinhaltung unternommen werden. Die Stelle liegt jedoch am Rande einer Frischluftschneise an der Löwenbrücke.

Im Jahr 2018 führte die Stadt Bamberg an sieben weiteren Stellen Schadstoffmessungen (Stickstoffdioxid) durch. Alle Messwerte lagen über den Ergebnissen der LÜB-Station, an einer Stelle (Untere Königstraße) lag der Jahresmittelwert auch über dem Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter.

Bei ihrem Bericht im Umweltsenat am 7.4.2019 kam die Stadtverwaltung dennoch zu der Schlussfolgerung, dass "kein Handlungsbedarf" besteht, weil allein die LÜB-Ergebnisse maßgeblich seien. Aus Sicht meiner Fraktion hat sich dies nach dem EuGH-Urteil grundlegend geändert.

Ich stelle deshalb folgenden Antrag:

1. **Die Stadt Bamberg dringt beim Landesamt für Umweltschutz als Betreiber der LÜB-Station umgehend darauf, die Messstation von der Löwenbrücke an eine aussagekräftige Stelle zu verlegen bzw. mehr Messstationen an hoch belasteten Stellen einzurichten, so dass in Bamberg rechtskonforme Messungen vorgenommen werden.**
2. **Die Stadt erkennt an, dass nach dem EuGH-Urteil die Bürger*innen einen Rechtsanspruch auf Luftreinhaltemaßnahmen auch an einzelnen Stellen haben. Die Stadt handelt demzufolge und aufgrund der nachweislich grenzwertüberschreitenden Stickstoffdioxid-Belastung an der Unteren Königstraße und legt dem Umweltsenat Maßnahmen zur dortigen Schadstoffminimierung vor.**

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen



Petra Friedrich

17.07.2019

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

**Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg**

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
17. Juli 2019

Bamberg, 15. Juli 2019

Ergänzung zum Antrag vom 2.7.2019 „Luftschadstoffmessungen in Bamberg rechtskonform gestalten und auf nachgewiesene Grenzwertüberschreitung sofort reagieren“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

als Ergänzung zum oben genannten Antrag bitte ich, bei der Sitzung nicht nur die Jahres- und Monatsmittelwerte vorzulegen, sondern auch die durchschnittlichen Tageswerte der einzelnen Messstationen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen



Petra Friedrich



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Stadt Bamberg
Amt für Umwelt, Brand-
und Katastrophenschutz
Michelsberg 10
96049 Bamberg

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht
Hr. Bernd Hemmer
E-Mail vom 16.09.2019

Unser Zeichen
24-8720.01-79978/2019

Bearbeitung
Andreas Falb
Andreas.Falb@lfu.bayern.de
Tel. +49 (821) 9071-5018

Datum
01.10.2019

**LÜB-Messstation Bamberg – Anfrage wegen Anträgen vom 02. und 15.07.2019
der GAL Fraktion im Bamberger Stadtrat u. a. auf Verlegung nach EuGH-Urteil**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 16.09.2019 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das LÜB-Messnetz entspricht den Vorgaben der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV). Diese sieht vor, dass ein Luftmessnetz unterschiedliche Belastungsniveaus in einem Gebiet erfassen soll. Die Belastungsniveaus können grob unterschieden werden in verkehrsbelastete (höchstbelastetste) Bereiche, städtischen und vorstädtischen sowie ländlichen Hintergrund. Die Anzahl an erforderlichen Messstellen hängt ab von der Bevölkerungszahl und den Konzentrationsniveaus in einem Gebiet. Die LÜB-Messstation Bamberg Löwenbrücke liegt im Gebiet Oberfranken und repräsentiert im Luftmessnetz stellvertretend das Belastungsniveau im städtischen Hintergrund und nicht für höchstbelastetste Bereiche. In Bayreuth und Coburg werden stellvertretend im Gebiet Oberfranken die vorgeschriebenen verkehrsbezogenen Messstationen zur Erfassung der höchstbelastetsten Bereiche betrieben. Eine Verlegung der LÜB-Station in Bamberg oder Neuerrichtung einer Messstation an einem höchstbelastetsten Bereich in Bamberg ist aus dem EuGH-Urteil C-723/17 vom 26.06.2019 nicht zu folgern.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de



79978/2019

Kennzeichnend für einen hochbelasteten Bereich sind eine hohe Verkehrsmenge und gleichzeitig eine geschlossene Randbebauung. Sofern gegenüber früheren Berechnungen relevante Veränderungen der Verkehrsmengen oder der baulichen Situation bestehen, bieten wir Ihnen aktualisierte Immissionsberechnungen zur Beurteilung der lufthygienischen Situation an.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

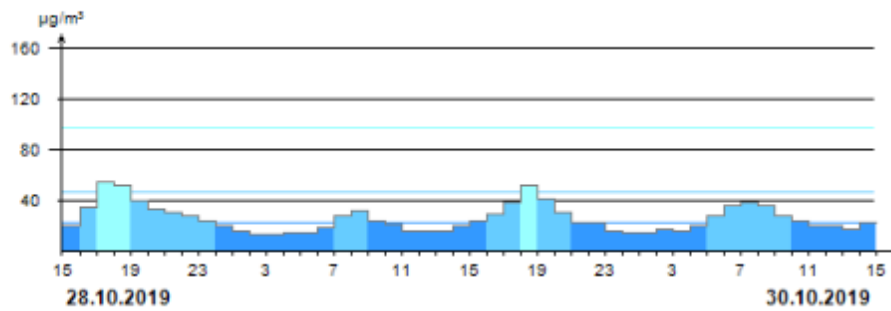
gez.

Dr. Roland Fischer

Leitender Regierungsdirektor

Stickstoffdioxid NO₂: Stunden-Mittelwerte der letzten 48 Stunden

Stand: 30.10.2019, 15:00 Uhr



Legende der Luftgüteklassen: ■ sehr gut ■ gut ■ befriedigend ■ ausreichend ■ schlecht ■ sehr schlecht [Details](#)

Hinweis: Es werden auch ungeprüfte Daten angezeigt.

Messergebnisse zwischen 6 und 21 Uhr werden stündlich aktualisiert.

Datum	Messwert in µg/m ³
30.10.2019, 15:00	23
30.10.2019, 14:00	18
30.10.2019, 13:00	20
30.10.2019, 12:00	21
30.10.2019, 11:00	24
30.10.2019, 10:00	29
30.10.2019, 09:00	37
30.10.2019, 08:00	39
30.10.2019, 07:00	36
30.10.2019, 06:00	28
30.10.2019, 05:00	20
30.10.2019, 04:00	17
30.10.2019, 03:00	18
30.10.2019, 02:00	15
30.10.2019, 01:00	15
30.10.2019, 00:00	17
29.10.2019, 23:00	23
29.10.2019, 22:00	23
29.10.2019, 21:00	31
29.10.2019, 20:00	42
29.10.2019, 19:00	52
29.10.2019, 18:00	39
29.10.2019, 17:00	30
29.10.2019, 16:00	24
29.10.2019, 15:00	20
29.10.2019, 14:00	17
29.10.2019, 13:00	17
29.10.2019, 12:00	16